



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 27. Oktober 2017

## § 1 Vertragsanbahnung

R2 Patentbüro behält sich vor, bei der Vertragsanbahnung den möglichen Auftrag auf

- a) widerstreitende Interessen,
- b) das Bestehen der erforderlichen Sachkenntnis, oder die
- c) bestehende Fristenlage von R2 Patentbüro

zu prüfen. Zur Prüfung des Auftrages behält sich R2 Patentbüro eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vor.

## § 2 Erstgespräch

Auftraggeber und R2 Patentbüro vereinbaren ein Erstgespräch. Das Erstgespräch ist kostenlos.

## § 3 Prüfung bereitgestellter Unterlagen und Informationen sowie Prüfung von Rechten Dritter

(1) Der Auftraggeber stellt R2 Patentbüro von der Überprüfung der vom Auftraggeber genannten Tatsachen und mitgeteilten Informationen auf deren sachliche Richtigkeit frei. Soweit R2 Patentbüro in den vom Auftraggeber genannten Tatsachen und mitgeteilten Informationen Unrichtigkeiten feststellt, wird sie den Auftraggeber darauf hinweisen. Insbesondere stellt der Auftraggeber R2 Patentbüro davon frei,

- a) die sachliche Korrektheit von Erfindungen zu prüfen, bevor für die Erfindungen um Schutz ersucht wird,
- b) die Durchführbarkeit von Erfindungen zu garantieren oder unfertige Erfindungen zu konkretisieren,
- c) relative Schutzhindernisse und Rechte Dritter bei der Anmeldung von Schutzrechten zu prüfen,

(2) Bei Recherchen zum Stand der Technik, zum Bestand von relativen Schutzhindernissen oder zum Bestand von Rechten Dritter wird eine Haftungsbegrenzung gemäß § 13 vereinbart.

## § 4 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Der Auftraggeber bestimmt durch den Auftrag die von R2 Patentbüro zu erbringenden Leistungen.
- (2) R2 Patentbüro führt den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung aus.
- (3) Die von R2 Patentbüro angebotenen Leistungen umfassen insbesondere:

- a) Ausarbeiten von Anmeldungsunterlagen (ohne Zeichnungen) für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt (im folgenden DPMA) und beim Europäischen Patentamt (im folgenden EPA),
  - b) Formulareintragungen für die vom Auftraggeber gewünschten Schutzrechtsanmeldungen wie Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markenmeldungen bzgl. der von den Patentämtern (online) zur Verfügung gestellten Formulare,
  - c) Bereitstellung von begleitenden Informationen zu den vom Auftraggeber geplanten Schutzrechtsanmeldungen beim DPMA, beim EPA sowie beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im folgenden EUIPO),
  - d) Erstellung einer Kommentierung zu Rechercheberichten vom DPMA oder vom EPA bei Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen,
  - e) Erstellung einer Kommentierung zu Prüfungsbescheiden vom DPMA oder vom EPA bei Patentanmeldungen,
  - f) Ausarbeitung einer Eingabe auf einen Prüfungsbescheid des DPMA oder des EPA,
  - g) Durchführung einer Vorrecherche zum Stand der Technik und/oder zur bzgl. der Erfindung/Innovation des Auftraggebers zugehörigen IPC-Klasse zur vom Auftraggeber geplanten Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung.
  - h) Durchführung einer Vorrecherche zur vom Auftraggeber geplanten Markenmeldung bzgl. bereits existierender Markenmeldungen Dritter und/oder der zugehörigen Klasse(n),
- (4) Bezüglich einer Vorrecherche gemäß den Dienstleistungen, wie sie in den Punkten g) und h) aufgeführt sind, ist dem Auftraggeber bekannt, dass eine Vorrecherche im Umfang, Aufwand und Recherchentiefe im Rahmen der dafür vom R2 Patentbüro festgelegten Gebühr, kein Anspruch auf Vollständigkeit bzgl. einer Vorrecherche und der Rechercheergebnisse verbunden ist. R2 Patentbüro übernimmt keine Haftung für evt. dem Auftraggeber entstandene Schäden, falls eine weitere und/oder aufwändigere Recherche zu anderen Rechercheergebnissen geführt hätte und der Auftraggeber mit dieser Kenntnis anders gehandelt hätte.

## **§ 5 Vermeidung von Interessenskonflikten**

Zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes wird R2 Patentbüro den Auftrag des Auftraggebers ablehnen, wenn eine nach vernünftigem Dafürhalten hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Interessenskonflikts (widerstreitende Interessen) besteht, es sei denn die von den widerstreitenden Interessen betroffenen Auftraggeber stimmen einer Mitarbeit von R2 Patentbüro trotz des möglichen Interessenskonflikts in Textform zu. Zum Schutz der oder des Betroffenen ist R2 Patentbüro zur Darlegung des Interessenskonfliktes nicht verpflichtet. R2 Patentbüro kann den Auftrag auch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

## **§ 6 Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)**

(1) Zur Wahrung von Fristen berechtigt der Auftraggeber R2 Patentbüro zu fristwahrenden Handlungen auch ohne Auftrag gemäß § 677 BGB (GoA), wenn wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die fristgemäße

- a) Beantwortung von Amtsbescheiden,
- b) Stellungnahme Schriftsätzen innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist,

nicht möglich ist.

(2) Der Auftraggeber stellt R2 Patentbüro zur Wahrung von fristgebundenen Handlungen frei, wenn die fristwahrende Handlung mit Verauslagung von nicht unerheblichen Gebühren oder Honoraren verbunden ist. Die Unerheblichkeitsgrenze liegt bei 50 EUR.

(3) Der Auftraggeber wird die durch R2 Patentbüro zur Wahrung von fristwährenden Handlungen unternommenen Leistungen vergüten und die gegebenenfalls fällig gewordenen und von R2 Patentbüro verauslagten Behörden-, Amtsgebühren erstatten.

(4) R2 Patentbüro wird keine Verlängerungs- und Jahresgebühren entrichten. Der Auftraggeber kann R2 Patentbüro nicht zur Entrichtung von Verlängerungs- und Jahresgebühren beauftragen.

## **§ 7 Vollmacht**

(1) Der Auftraggeber erteilt von R2 Patentbüro eine Vollmacht zur Durchführung einer oder mehrerer o.g. Dienstleistungen für den Auftraggeber.

(2) Ein Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Ämtern, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Die Vollmacht ist gesondert vom Auftraggeber zu erteilen und wird nur aus besonderem Grund vom Auftraggeber nur für ein einzelnes Schutzrecht oder eine einzelne Rechtshandlung erteilt.

## **§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wird zur Erledigung des Auftrages mitwirken soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere wird er

- a) von R2 Patentbüro unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig übergeben, und
- b) offizielle Gebühren so rechtzeitig überweisen, dass R2 Patentbüro eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht,

Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Ferner wird er

- c) die Anmeldung(en), Anträge und Formulare mit allen vom R2 Patentbüro in seinem Auftrag erstellten Unterlagen selbst und in eigenem Namen bei den Patentämtern einreichen,
- d) die von R2 Patentbüro ausgearbeitete Bescheidserwiderung selbst und in eigenem Namen beim zuständigen Patentamt einreichen,
- e) das vom R2 Patentbüro bereitgestellte Auftragsformular vollständig und leserlich ausfüllen,
- f) die notwendigen Angaben bzgl. der zur Erfindung zutreffenden IPC-Klasse und der als nächster Stand der Technik anzusehenden Druckschriften-Nummer (Patentschrift) im vom R2 Patentbüro bereitgestellten Auftragsformular angeben,
- g) falls die bzgl. einer Erfindung notwendigen Angaben gem. Punkt f) in § 8 vollständig oder teilweise fehlen oder sich die Angaben als nicht zutreffenden erweisen, ist R2 Patentbüro berechtigt ist, den Auftrag abzulehnen oder den Auftraggeber auf die korrekte Angabe der ausstehenden Daten hinzuweisen oder den Auftraggeber um die Erteilung einer diesbezüglichen Recherche zu bitten,
- h) die für eine Markenmeldung notwendige Angabe zu den Klassen im vom R2 Patentbüro bereitgestellten Auftragsformular eintragen; ansonsten findet sinngemäß Punkt g) Anwendung,
- i) alle weiteren Daten, Auskünfte und Zeichnungen, Logos etc. dem R2 Patentbüro rechtzeitig zur Verfügung stellen, welche für eine auftragsgemäße Erfüllung notwendig sind. Diesbezügliche Bitten bzw. Aufforderungen von R2 Patentbüro an den Auftraggeber, sind vom Auftraggeber zeitnah und rechtzeitig nachzukommen.
- j) die Wahrung von Fristen selbst zu überwachen und für die rechtzeitige Stellung von Anträgen bei den Patentämtern und die Verlängerung von Schutzrechten zu sorgen und selbstständig zu handeln.

Der Auftraggeber wird alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von R2 Patentbüro zur Kenntnis nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache halten.

## **§ 9 Wahrung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber wird alles unterlassen, was die Unabhängigkeit von R2 Patentbüro oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

## **§ 10 Verschwiegenheit des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wird Arbeitsergebnisse von R2 Patentbüro nur mit deren schriftlicher Einwilligung weitergeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

## **§ 11 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) R2 Patentbüro ist berechtigt, mit angemessener Frist die Fortsetzung des Vertrags abzulehnen, wenn

- a) der Auftraggeber es unterlässt, eine ihm nach diesem Paragraphen oder sonst obliegenden Mitwirkung nachzukommen,
- b) der Auftraggeber mit der rechtzeitigen Überweisung von offiziellen Gebühren in Verzug gerät, oder
- c) der Auftraggeber mit der Annahme der von R2 Patentbüro angebotenen Leistung, insbesondere Leistungen zu fristwährenden Handlungen, in Verzug gerät.

(2) R2 Patentbüro darf den Auftrag nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Frist oder wenn das Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben ist, fristlos kündigen.

(3) Der Auftraggeber hat die bis zur Ablehnung der Fortsetzung des Auftrages erbrachten Leistungen nach **§ 23** dieser Vereinbarung zu vergüten und gegebenenfalls verauslagte Gebühren zu erstatten.

(4) R2 Patentbüro hat Anspruch auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn R2 Patentbüro von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **§ 12 Verschwiegenheit von R2 Patentbüro**

(1) R2 Patentbüro, einschließlich ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bewahrt über alle Tatsachen Stillschweigen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, es sei denn, dass der Auftraggeber R2 Patentbüro schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. R2 Patentbüro bewahrt ihre Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von R2 Patentbüro erforderlich ist. R2 Patentbüro ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber ihrer Berufshaftpflichtversicherung entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(4) R2 Patentbüro händigt Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aus. Insbesondere bei Akteneinsichtnahme von Streitgegnern in die Handakten von R2 Patentbüro nach ausländischem Recht („discovery“) wird R2 Patentbüro nicht ohne Einwilligung des Auftraggebers Auskunft erteilen.

## § 13 Haftungsbegrenzung

- (1) R2 Patentbüro haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen R2 Patentbüro auf Ersatz eines nach Abs. 1 grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schadens wird auf **1 Mio. EUR** (in Worten: **Eine Million Euro**) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren oder höheren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Schriftformerfordernis), die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt sie in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen R2 Patentbüro und diesen Personen begründet oder diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses erkennbar einbezogen werden.

## § 14 Mitarbeiter und fachkundige Dritte

- (1) R2 Patentbüro ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Fachkundige Dritte sind insbesondere
  - a) patentanwaltliche Schreibbüros,
  - b) Patentzeichner,
  - c) Patentanwaltskandidaten zur Ausbildung als Patentanwalt,
  - d) Rechtsreferendare,
  - e) freiberuflich mitarbeitende und zur Kollegenarbeit beauftragte Rechts- und Patentanwälte,
  - f) Korrespondenzanwälte.
- (3) Daten verarbeitende Unternehmen sind insbesondere
  - a) Datenbank-, Netzwerk- und Telekommunikationsdienstleister (Service Provider),
  - b) Programmierer zur Erstellung und Wartung von Schutzrechtsverwaltungs- und Buchhaltungssoftware,
  - c) Bereitsteller von Datenverarbeitungsanlagen (Hosting Service Provider)
- (4) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat R2 Patentbüro dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend **§ 12 Abs. 1** verpflichten.
- (5) R2 Patentbüro ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 46 PatAnwO, § 53 BRAO) sowie Praxistreuhandern (§ 48 PatAnwO, § 55 BRAO) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten zu verschaffen.

## § 15 Externe Dienstleister

- (1) Zur Anmeldung und Durchsetzung von Schutzrechten im Ausland ist R2 Patentbüro berechtigt, im eigenen Namen Korrespondenzanwälte im Ausland zu beauftragen.
- (2) Zur Patentberichterstattung und zur Markenüberwachung ist R2 Patentbüro berechtigt, im eigenen Namen externe Auftragnehmer im In- und Ausland zu beauftragen.

(3) Zur Entrichtung von offiziellen Gebühren im Ausland und zur Führung von Benutzungsnachweisen ist R2 Patentbüro berechtigt, im eigenen Namen externe Agenturen, Patentanwälte oder Rechtsanwälte im In- und Ausland zu beauftragen.

(4) Der Auftraggeber ist vom Auftragsverhältnis zwischen R2 Patentbüro und dem externen Dienstleister nicht betroffen. R2 Patentbüro ist zur Offenlegung der Verrechnungspreise mit dem ausländischen Korrespondenzanwalt nicht verpflichtet.

(5) Bis auf die zur Erfüllung des Auftrags von R2 Patentbüro an den Auftraggeber weitergeleiteten Unterlagen, verbleiben die Arbeitsergebnisse der durch R2 Patentbüro beauftragten externen Dienstleister im Eigentum von R2 Patentbüro.

## **§ 16 Aktenführung und elektronische Datenverarbeitung**

(1) R2 Patentbüro wird zu jedem Auftrag eine Handakte und eine Akte in elektronischer Form führen, wobei in der Akte sowohl der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber einerseits als auch der Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden (Handakte) andererseits vorhanden ist. Die elektronisch geführte Akte ist nach einzelnen Vorgängen strukturiert.

(2) Der Auftraggeber berechtigt R2 Patentbüro zur ausschließlichen Archivierung der elektronischen Kopie (Scan) von Schriftsätzen, Urschriften und Einlagerung der papiergebundenen Schriftsätze und Urschriften. Sofern die Urschriften keine Urkunden sind, ist R2 Patentbüro zur Vernichtung der Schriftsätze und Urschriften berechtigt, wenn eine elektronische Kopie zur Archivierung angefertigt wurde.

(3) R2 Patentbüro wird dem Auftraggeber eine elektronische Kopie von jedem mit Ämtern (und Gerichten) ausgetauschten Schriftsatz unmittelbar nach Eingang oder Ausgang via Email übersenden.

(4) R2 Patentbüro wird bei der Beauftragung Dritter, insbesondere bei der Herbeiziehung von Korrespondenzanwälten zur Kommunikation mit ausländischen Ämtern und Gerichten dem Auftraggeber eine elektronische Kopie von jedem vom Dritten oder vom Korrespondenzanwalt dem R2 Patentbüro übermittelten mit dem ausländischen Amt oder Gericht ausgetauschten Schriftsatz unmittelbar übersenden.

(5) Zur Unterstützung der R2 Patentbürointernen Verwaltung wird R2 Patentbüro die erforderlichen Daten eines Auftrages, in einer elektronischen Datenverarbeitung anlegen, führen, speichern und verarbeiten. Weder an diesen Daten noch dem elektronisch hinterlegten Schriftverkehr und insbesondere Formbriefen und Formschriften erlangt der Auftraggeber ein Eigentum oder ein Herausgabeanspruch, gleich in welcher Form.

(6) Der Auftraggeber hat einen Herausgabeanspruch im Umfang der Handakte (Schriftverkehr mit Behörden, Ämtern und Gerichten), sofern diese nicht in elektronischer Form von R2 Patentbüro an den Auftraggeber übersendet wurde oder als Urkunde R2 Patentbüro vorliegt.

## **§ 17 Kommunikation via Email**

(1) Der Auftraggeber und R2 Patentbüro vereinbaren eine geschäftliche Kommunikation über den Austausch von elektronischer Post (Email). Der Auftraggeber stellt eine elektronische Adresse (Email-Adresse) zum sicheren Austausch der geschäftlichen Kommunikation bereit. Der Auftraggeber sichert zu, dass er seine elektronische Post regelmäßig und in angemessenen Abständen zur Kenntnis nimmt.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sensible Daten und Erklärungen betreffend seiner Erfindung/Innovation, Zeichnungen, Logos etc. nicht auf elektronischem Wege, sondern ausschließlich auf dem Postwege an die Postfachadresse dem R2 Patentbüro zukommen zu lassen.

(3) Der Auftraggeber trifft Maßnahmen (bspw. Führung einer „White-List“), dass von R2 Patentbüro an den Auftraggeber gesendete elektronische Post nicht durch Algorithmen (Spam-Filter) zur Aussonderung von unerwünschter elektronischer Post (Spam) ausgesondert wird.

## **§18 Verauslagung von Gebühren**

- (1) Zur Verauslagung von offiziellen Gebühren ist R2 Patentbüro nicht verpflichtet. Insbesondere ist R2 Patentbüro nicht verpflichtet zur Verauslagung von Verlängerungs- und Jahresgebühren.
- (2) Bei fristwahrenden Handlungen ist R2 Patentbüro nicht verpflichtet, Gebühren oder fremde Honorare auszuliegen.
- (3) Bei Verauslagung von Gebühren ist R2 Patentbüro dazu berechtigt, einen Aufschlag in Höhe von 20% der verauslagten Gebühren zu verlangen. Der Aufschlag unterliegt der Umsatzsteuer.

## **§ 19 Entrichtung von offiziellen Gebühren**

- (1) R2 Patentbüro entrichtet zur Verlängerung von Schutzrechten für den Auftraggeber keine offiziellen Gebühren.
- (2) R2 Patentbüro ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über die Zahlung von anstehenden offiziellen Gebühren zu unterrichten.
- (3) Die Entrichtung anderer offizieller Gebühren, bspw. für die Besorgung von Prioritätsunterlagen, Einsichtnahme in Akten oder Register erfolgt stets durch den Auftraggeber.

## **§ 20 Vergütung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) von R2 Patentbüro für ihre Berufstätigkeit bemisst sich nach der Preisliste von R2 Patentbüro. Hierbei fallen Festpreise bzw. Pauschalen, aufwands- bzw. zeitabhängige Vergütungen sowie der Ersatz von Auslagen und evt. offiziellen Gebühren an.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Preisliste keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von R2 Patentbüro ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 21 Vorschuss**

- (1) Alle vom Auftraggeber an R2 Patentbüro beauftragten Dienstleistungen sind im Voraus an das Bankkonto von R2 Patentbüro zu bezahlen.
- (2) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann R2 Patentbüro einen Vorschuss fordern.
- (3) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann R2 Patentbüro gemäß § 11 nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. R2 Patentbüro wird ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit entstehen können.

## **§ 22 Mängelbeseitigung**

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel soweit es sich bei dem Auftrag um eine werkvertragliche Leistung von R2 Patentbüro handelt. Der Auftraggeber gibt R2 Patentbüro in jedem Fall zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung.
- (2) Beseitigt R2 Patentbüro die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten R2 Patentbüro die Mängel durch einen anderen Dienstleister beseitigen lassen, bzw. nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von R2 Patentbüro jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf R2 Patentbüro Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen von R2 Patentbüro den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### **§ 23 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch von R2 Patentbüro nach den erbrachten Leistungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

### **§ 24 Rechnungsstellung; Unterschrift**

Rechnungen von R2 Patentbüro werden über den Postweg zugestellt. Falls vom Auftraggeber gewünscht, kann auch eine Übermittlung der Rechnung über elektronischem Wege via Email erfolgen.

### **§ 25 Zahlungsziel**

(1) Auftraggeber und R2 Patentbüro vereinbaren ein Zahlungsziel von 14 Tagen (Zahlungsfrist) nach Erhalt der Rechnung. Das spätere Datum der Rechnung oder der elektronischen Postzustellung (Email-Empfangsdatum) setzt die Frist in Gang; davon ausgenommen sind Rechnungen mit ausgewiesener Zahlungsfrist. Als Eingangstag gilt der Eingang auf dem auf der Rechnung von R2 Patentbüro ausgewiesenen Bankkonto von R2 Patentbüro.

(2) Bei Verzug des Auftraggebers ist R2 Patentbüro berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB und Mahngebühren gemäß § 288 Abs. 4 BGB zu verlangen.

### **§ 26 Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und R2 Patentbüro endet

- a) durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen,
- b) durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Vertrages oder des Schutzrechtes, oder
- c) durch Kündigung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch R2 Patentbüro wird R2 Patentbüro zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vornehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Der Auftraggeber hat die nach Kündigung des Auftrages durch R2 Patentbüro erbrachten Leistungen zu vergüten und gegebenenfalls verauslagte Gebühren zu erstatten.

(4) R2 Patentbüro wird dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung für den Auftraggeber erlangt, herausgeben. Außerdem wird R2 Patentbüro dem Auftraggeber Auskunft über den Stand der Angelegenheit erteilen.



(5) Mit Beendigung des Vertrags bzw. des Kundenverhältnisses wird R2 Patentbüro auch die elektronisch gespeicherten Daten, gleich welcher Form, noch für fünf Jahre aufbewahren und dann löschen. Ein Herausgabeanspruch des Auftraggebers an elektronischen Daten gleich welcher Form gegen R2 Patentbüro besteht nicht.

(6) Nach Beendigung des Kundenverhältnisses sind Unterlagen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Proben oder Prototypen bei R2 Patentbüro abzuholen.

## **§ 27 Keine Beendigung**

(1) Der Vertrag endet nicht

- a) durch den Tod des Auftraggebers,
- b) durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers,
- c) sofern die Auftraggeberin eine Gesellschaft ist, durch deren Auflösung oder Abwicklung,
- d) im Fall, dass der Auftraggeber eine juristische Person ist, durch deren Löschung oder Abwicklung.

(2) Im Fall des Todes, des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit, der Auflösung oder Abwicklung der Gesellschaft oder der Löschung oder der Abwicklung der juristischen Person wird der Vertrag mit den Erben oder dem Rechtsnachfolger fortgesetzt, soweit das oder die den Auftrag betreffenden Schutzrechte von Gesetz wegen auf die Erben übergehen oder das Verfahren von Gesetz wegen mit dem oder den Erben oder dem oder den Rechtsnachfolgern fortgesetzt wird.

## **§ 28 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

(1) Die Verpflichtung von R2 Patentbüro zur Aufbewahrung von Handakten erlischt schon vor Beendigung des Zeitraums von fünf Jahren, wenn R2 Patentbüro den Auftraggeber in Textform (Email genügt) aufgefordert hat, die elektronischen Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, welche R2 Patentbüro aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für sie erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den materiellen und elektronischen Briefwechsel zwischen R2 Patentbüro und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift (Scan) erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitsunterlagen.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, wird R2 Patentbüro dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herausgeben. R2 Patentbüro kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) R2 Patentbüro kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## **§ 29 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

(1) Für den Auftrag, ihre Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2 )Erfüllungsort ist Papenburg (Ort der beruflichen Niederlassung von R2 Patentbüro), soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

### **§ 30 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

### **§ 31 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 32 Inhaltskontrolle**

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen der AGB-Kontrolle nach § 305 ff BGB. Sie basieren auf gesetzlichen Vorschriften und stellen keine unangemessene Benachteiligung für den Auftraggeber dar.